



AMTSBLATT

des

k. u. k. Kreiskommandos in Opoczno.

III. Jahrgang. I. Stück.—Ausgegeben und versendet am 5 Feber 1917.

INHALT: (№ 1.—11) 1. Schlachtung von Schlachttieren in Schlachthäusern und in den Schlachtstätten. 2. Schlachtordnung für Schlachthäuser im Kreise. 3. Herbstackerung, Frühjahrsanbau. 4. Vorschriften zur Verhütung und zum Löschen von Bränden. 5. Seifenerzeugung und Seifenhandel. 6. Einführung der Übernahmskarten. 7. Erhöhung der Verschleisspreise der Zigaretten. 8. Polizeihundestation Drzewica—Errichtung. 9. Steckbrief. 10. Steckbrief. 11. Todesurteil.

1.

Schlachtung von Schlachttieren in Schlachthäusern und in den Schlachtstätten.

№ 25688-16. 30-XII-1916.

Im Nachhange zur hierstelligen Kundmachung vom 21. November 1916 L. 22255 wird Folgendes angeordnet:

Schlachtstätten.

1.) Die Schlachtungen von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen sind nur in den Schlachthäusern a) Opoczno, b) Przysucha, c) Żarnów, d) Paradyż, e) Drzewica, f) Białaczów, g) Odrzywół, h) Skórkowice, j) Poświętna,—zulässig. In allen anderen Ortschaften des hiesigen Kreises darf die Schlachtung der Tiere auch für Privatzwecke nicht stattfinden.

Der Bau der neuen Schlachthäuser (Schlachtstätten).

2.) In oberwähnten Orten, wo keine Schlachthäuser vorhanden sind, ist die Gemeinde verpflichtet für ein solches aus 2 Ubikationen bestehendes Haus zu sorgen. Eine von diesen Ubikationen ist für das Schlachten des Rindviehes, die zweite für Schweine zu bestimmen.

Die Auskünfte über Baueinrichtung des neuen Schlachthauses wird der Kreisarzt erteilen.

Schlachtstage.

3.) Die Schlachtung der Tiere ist nur am Montag, Mittwoch und Freitag jeder Woche bei Tageslicht, im Winter von 8 Uhr Früh bis 3 Uhr Nachmittags, im Sommer von 8 Uhr Früh bis

5 Uhr Nachmittags zulässig. An anderen Tagen haben sowohl die öffentlichen als auch die privaten Schlachthäuser unbedingt geschlossen zu bleiben. Wenn auf die vorgenannten Tage ein römisch-katholisches Feiertag fällt, hat die Schlachtung am nächstfolgenden Arbeitstage stattzufinden.

Kontingent der Schlachttiere.

4.) Der Gemeinde steht das Recht zu, das bewilligte Schlachtviehkontingent auf einzelne Schlachtstage und einzelne Fleischhauer aufzuteilen.

Die Übertretung des Kontingents.

5.) Das vom Kreiskommando bestimmte Monats-Kontingent darf nicht überschritten werden. Ist das zugestandene Kontingent erschöpft, so sind die weiteren Schlachtungen bis zum nächstfolgenden Monat einzustellen und das Schlachthaus zu schliessen.

Die Evidenzführung der geschlachteten Tiere.

6.) In jedem Schlachthause (Schlachtstätte) ist eine Vormerkung über die geschlachteten Tiere nach beiliegendem Muster zu führen. Die Vormerkung muss genau und gewissenhaft unter persönlicher Verantwortung des Gemeindevorstehers (Magistrats) oder Sołtysen geführt werden.

Am 2 jeden Monats hat der Gemeindevorsteher (Organ d. Magistrates) die Vormerkungen über die im verflossenen Monat vorgenommenen Schlachtungen mit Gemeindegel und seiner Unterschrift zu versehen und dem k. u. k. Kreiskommando zu überreichen (Einreichungsprotokoll). Sollte der Evidenzausweis bis zum 3 eines jeden Monats dem Kreiskommando nicht vorgelegt werden, so wird ein Strafbote auf Kosten des Gemeindevorstehers hingeschickt.

Aufsicht über Schlachthaus.

7.) Der Gemeindevorsteher (das Magistratsorgan) ist für die Reinhaltung des Schlachthauses verantwortlich und hat auf die strikte Einhaltung dieser Verordnung bedacht zu sein.

Die Pflichten des Viehbeschauers.

Die Führung der vorgeschriebenen Evidenz der geschlachteten Tiere und Aufsicht über Schlachthaus obliegt dem Fleisch und Viehbeschauer. Der Viehbeschauer ist verpflichtet:

- a) den Gesundheitszustand des zum Schlachten eingebrachten Viehes zu konstatieren,
- b) sich über die Herkunft des zu schlachtenden Viehes zu orientieren und dasselbe zur Schlachtung nur dann zu zulassen, wenn es bei der Überbringung mit den vorgeschriebenen Viehpässe gedeckt erscheint,
- c) die vorgenommenen Schlachtungen durch genaues Ausfüllen aller Rubriken im Schlachtprotokoll in Evidenz zu führen.
- d) Für die Ordnung und Sauberkeit in dem Schlachthaus sowie auch in den Fleisch-Verkaufslökalen zu sorgen.

Magazin für Abfallsprodukte.

8.) In der Nähe der Schlachthäuser (Schlachtstätten) ist ein kühler trockener und gesichert verschliessbarer Raum (Keller) zu bestimmen, wo die Rohhäute und die mit Vdg. E. № 17618 beschlagnahmten Abfallsprodukte (wie: Rohkerntalg, Darmfett, Füsse, Klauen und Hörner von den Fleischern sofort nach der Schlachtung zu deponieren sind. Die Schlüssel zu diesem Magazin bleiben in Verwahrung des zuständigen Gendermerie oder Finanzwachpostens. Die Rohhäute, sowie tierischen Abfallsprodukte werden in Opoczno gleich nach der Schlachtung, in den Gemeinden ausserhalb Opoczno zwei bis dreimal monatlich durch die legitimierten Einkäufer übernommen.

Affichierung der Kundmachung.

9.) In jedem Schlachthaus ist ein Exemplar der erlassenen Kundmachung betreffs Einschränkung des Fleischverbrauches E. № 22255 und Schlachtordnung ständig anzubringen.

Die Kontrolle.

10.) Die Kontrolle über diese Verordnung wird dem k. u. k. Kreistierarzte und den betreffenden Gendermerie-Posten übertragen.

Strafvorschriften.

11) Strafvorschriften: Bei Uebertretung obiger Vorschriften wird der Zuwiderhandelnde im Sinne der Vdg. des Armeeoberkommandanten vom 19 August 1915 № 30 mit einer Geldstrafe bis zu 2000 Kronen oder Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Erfolgt die Uebertretung durch einen Gewerbetreibenden, so kann ausserdem die Entziehung der Gewerbeberechtigung verfügt werden.

12.) Obige Verordnung tritt am 1. Februar 1917 in Kraft.

2.

Schlachtordnung für Schlachthäuser im Kreise.

№ 25688-16.—30-XII. 1916.

Bezugnehmend auf die h. ä. Kundmachung des Fleischverbrauches vom 21. November 1916 Zl. 22255 wird die Schlachthausordnung für alle Schlachthäuser eingeführt.

I. Schlachtordnung des städtischen Schlachthauses in Opoczno.

§ 1. Die Schlachtung von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen aus den Gemeinden Opoczno, Janków, Stuzno ist nur im städtischen Schlachthause in Opoczno gestattet.

§ 2. Die Schlachtung der Tiere ist nur am Montag, Mittwoch und Freitag im Winter von 8 Uhr Früh bis 3 Uhr Nachmittags, im Sommer von 8 Uhr Früh bis 5 Uhr Nachmittags gestattet. Vor und nach dieser festgesetzten Zeit ist jedwede Schlachtung mit Ausnahme von ärarischen Vieh bedingungslos untersagt.

§ 3. Im Schlachthause dürfen mit Ausnahme der für militärische Zwecke stattfindenden Schlachtungen nicht mehr Tiere geschlachtet werden als vom k. u. k. Kreiskommando für jeden Monat festgesetzt wird. Ist das zugestandene Kontingent noch vor Monatsschluss erschöpft, so sind die weiteren Schlachtungen bis zum nächstfolgenden Monat einzustellen und das Schlachthaus zu schliessen. Das festgesetzte Kontingent wird in jedem Falle mit separater Verordnung veröffentlicht werden.

§ 4. Falls jemand ein Tier zu schlachten beabsichtigt, hat er im Gemeindeamte die Herkunft des Tieres bekanntzugeben, den Viehpass vorzulegen und die entsprechende Gebühren gegen Quittung zu begleichen. Die Quittung in welcher die Gebühren spezifiziert und die Tiergattung sowie die Namen des Besitzers angeführt sein müssen, ist für jedes einzelne Tier separat auszustellen.

§ 5. Dem Vieh und Fleischbeschauer obliegt im Namen der Gemeinde die Verwaltung des Schlachthauses. Ihm unterstehen direkt alle dem Schlachthause zugeteilten Funktionäre und Arbeiter. Er ist für die stricte Durchführung der veterinär polizeilichen Vorschriften persönlich verantwortlich.

§ 6. In den Wirkungskreis des Vieh- und Fleischbeschauers fallen:

a) Die Viehbeschau vor und nach der Schlachtung, nach den Bestimmungen des k. u. k. Kreiskommandos Vdg. vom 5. Februar 1916 Z. 383/16.

b) Die Konstatierung der Gültigkeit der Viehpässe und Einziehung derselben.

c) Die Evidenzführung über die vorgenommenen Schlachtungen.

d) Die Führung des Beschauprotokolles.

e) Die Ausgabe von Gesundheitszertifikaten für das aus dem Schlachthause ausgeführte Fleisch.

f) Die Einziehung der Quittungen über die eingehobenen Gebühren und Aufbewahrung derselben.

g) Die Einhaltung der gebotenen Ordnung und Reinlichkeit in der ganzen Schlachthausanlage.

h) Die Vormerkblätter über die vorgenommenen Schlachtungen samt den Viehpässen am Ende des Monats an den Gemeindevorsteher abzuführen, welcher dieselben am 2. jeden Monats dem k. u. k. Kreiskommando zu übersenden verpflichtet ist.

§ 7. Jedes eingeführte Vieh muss mit einem vorschriftmässigen Viehpass und mit einer Quittung des Gemeindeamtes über die Begleichung der Gebühren versehen sein. Ohne diese Dokumente darf unter persönlicher Verantwortung des Beschauers kein Tier ins Schlachthaus eingelassen werden.

§ 8. Der Vieh und Fleischbeschauer hat den Gesundheitszustand des Schlachtviehes vor Eintrieb ins Schlachthaus und nach der Schlachtung durch Beschau der Innerei festzustellen. Bevor der Beschau des Fleisches und der Innereien nicht durchgeführt wurden, darf aus dem Schlachthause nicht das Geringste von den geschlachteten Tieren ausgeführt werden.

§ 9. Jeder Fleischhauer hat den Anordnungen des Vieh- und Fleischbeschauers Folge zu leisten. Eventuelle Beschwerden sind an das Gemeindeamt zu richten.

§ 10. Während der Arbeit im Schlachthause haben sich die Fleischer, Selcher und Gesellen ruhig und anständig zu benehmen. Das Rauchen im Schlachthause, in den Stallungen ist strengstens verboten.

§ 11. Den im Schlachthause nicht beschäftigten, oder mit Infektionskrankheiten behafteten Personen, sowie auch den Kindern ist der Eintritt in das Schlachthaus verboten. Überdies ist das Gemeindeamt ermächtigt, auch den Gewerbetreibenden bzw. deren Gesellen den Eintritt zeitwilig und auch gänzlich zu untersagen, falls sie sich den Anordnungen des Vieh- und Fleischbeschauers nicht fügen.

- § 12. Die Gebühren für die Benützung des Schlachthauses betragen:
- | | |
|---|--------|
| a) für einen Ochsen, Stier, Kuh, Jungvieh | K. 5.— |
| b) „ ein Kalb bis zu 4 Monate | „ 1.50 |
| c) „ Schaf und Ziegen | „ 1.— |
| d) „ Schweine | „ 3.— |
- § 13. Die Beschauggebühren betragen per Stück:
- | | |
|--|--------|
| a) Schlachtrind (Ochsen, Kühe, Jungvieh) | K. 1.— |
| b) Kälber, Schafen, Ziegen | „ —.50 |
| c) Schweine | „ —.80 |

Ad. II. Die Schlachtordnung für das Schlachthaus in Przysucha.

§ 1. Die Schlachtung von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen aus den Gemeinden Przysucha, Skrzyńsko, Goździków, ist nur im Schlachthause Przysucha gestattet.

Die §§ 2 bis 11 einschliesslich lauten wie für das Schlachthaus in Opoczno.

- § 12. Die Gebühren für die Benützung des Schlachthauses betragen:
- | | |
|---|--------|
| a) Für einen Ochsen, Stier, Kuh und Jungvieh | K. 4.— |
| b) „ Kälber bis zu 4 Monate, Schafen und Ziegen | „ 1.— |
| c) „ Schweine | „ 2.— |
- § 13. Die Beschau gebühren betragen per Stück:
- | | |
|---|-------|
| a) Schlachtvieh (Ochsen, Kühe, Stiere und Jungvieh) | 50 h. |
| b) Kälber, Schafe, Ziegen | 25 „ |
| c) Schweine | 40 „ |

Ad. III. Die Schlachtordnung für das Schlachthaus in Żarnów.

§ 1. Die Schlachtung von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen aus den Gemeinden Topolice ist nur im Schlachthause in Żarnów gestattet.

Die §§ 2 bis § 11 lauten wie für das Schlachthaus in Opoczno.

Die §§ 12 bis 13 lauten wie für das Schlachthaus in Przysucha.

Ad. IV. Schlachtordnung für das Schlachthaus in Paradyż.

§ 1. Die Schlachtung von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen aus den Gemeinden Wielka-Wola, Radonia, Owczary ist nur im Schlachthause Paradyż gestattet.

Die §§ 2 bis § 11 lauten wie für das Schlachthaus in Opoczno.

Die §§ 12 bis 13 lauten wie für das Schlachthaus in Przysucha.

Ad. V. Schlachtordnung für das Schlachthaus in Drzewica.

§ 1. Die Schlachtung von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen aus den Gemeinden Drzewica und Kszczonów ist nur im Schlachthause Drzewica gestattet.

Die §§ 2 bis 11 lauten wie für das Schlachthause in Opoczno.

Die §§ 12 bis 13 lauten wie in Przysucha.

Ad. VI. Schlachtordnung für das Schlachthaus in Białaczów.

§ 1. Die Schlachtung von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen aus den Gemeinden Białaczów ist nur im Schlachthause Białaczów gestattet.

Die §§ 2 bis 11 lauten wie im Schlachthause Opoczno.

Die §§ 12 bis § 13 lauten wie im Schlachthause Przysucha.

Ad. VII. Schlachtordnung für das Schlachthaus in Odrzywół.

§ 1. Die Schlachtung von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen aus den Gemeinden Klwów, Ossa ist nur im Schlachthaus Odrzywół gestattet.

Die §§ 2 bis 11 lauten wie im Schlachthaus Opoczno.

Die §§ 12 bis § 13 lauten wie im Schlachthaus Przysucha.

Ad. VIII. Schlachtordnung für das Schlachthaus in Skórkowice.

§ 1. Die Schlachtung von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen aus den Gemeinden Machory, Niewierszyn ist nur im Schlachthause Skórkowice gestattet.

Die §§ 2 bis § 11 lauten wie im Schlachthaus Opoczno.

Die § 12 bis § 13 lauten wie im Schlachthaus Przysucha.

Ad. IX. Schlachtordnung für das Schlachthaus in Poświętne.

§ 1. Die Schlachtung von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen aus den Gemeinden Studzianna ist nur im Schlachthaus Poświętne gestattet.

Die §§ 2 bis § 11 lauten wie im Schlachthaus Opoczno.

Die § 12 bis § 13 lauten wie im Schlachthaus Przysucha.

3.

Herbstackerung, Frühjahrsanbau.

L. A. № 1405. 6. XII. 1916.

Die Vorteile der Herbstackerung gegenüber der Frühjahrsackerung sind hinsichtlich des Ernteerfolges derart gross, dass es notwendig erscheint, alles anzubieten, um die Durchführung der Ackerungen im Laufe des Winters zu veranlassen.

Um dies zu erreichen wird im Sinne der M. G. G. Vdg. W. F. № 89155 folgendes angeordnet:

I. Die Gemeindeämter, Rayonskommandanten, sowie hauptsächlich die mit h. a. Vdg. № X 10360 v. 17-VI. 1916 (Amtsblatt. Jahrg. II. № VII Pkt. 195.) aufgestellten Wirtschaftskommissionen haben den Vollzug der Ackerungsarbeiten in ihrem Amtsbereiche im gegenseitigen Einvernehmen zu überwachen, zu fördern, sowie auch denjenigen Landwirten (Gutsbesitzer) welche eine Hilfe durch Vorspanne brauchen, diese von den übrigen Landwirten gegen vorgeschriebenen Taglohn zuzuweisen.

II. Die Gemeindeämter haben im Einvernehmen mit den Wirtschaftskommissionen folgende Daten beim Gross- un Kleingrundbesitz zu erheben:

- a) Die bereits mit Winterfrucht angebaute Fläche u. zw.: die Fläche von Winterweizen, Winterroggen, Wintergerste, Winterraps und Klee;
- b) Die bereits für die Frühjahrsbestellung geackerte Fläche;
- c) Die noch zu ackernden Flächen.

Die Formulare zu diesen Ausweisen sind beigelegt.

Die Gemeindeämter haben diese Ausweise längstens bis 5. Jänner an die land. Abteilung des Kreiskommandos einzusenden.

III. Die Wirtschaftskommissionen und Gemeindeämter haben anlässlich dieser Arbeit die Besitzer der noch nicht geackerten Flächen zur Durchführung der Ackerung bis spätestens Ende Feber zu verhalten, ihnen eine eventuelle Hilfe zu verschaffen, und dieselben auf die im Sinne § 11. der Vdg. des A. O. K. № 54 vom 3. April 1916 enthaltenen Strarbestimmungen zu verweisen.

4.

Vorschriften zur Verhütung und zum Löschen von Bränden.

№ 20184-16. 14.-11. 1916.

In letzter Zeit sind im Kreise wiederholt Brände vorgekommen, welche der betroffenen Bevölkerung beträchtliche Schäden verursacht haben.

Zwecks Ermöglichung einer raschen Rettung im Falle eines Brandausbruches wird der Bevölkerung die Gründung von freiwilligen Feuerwehren, sowie Anschaffung von Feuerwehrrquisiten anempfohlen.

Gleichzeitig bringt das k. u. k. Kreiskommando in der nachstehenden Information die Pflichten, welche gemäss den Bestimmungen der russischen Gesetzgebung betreffend das Feuerpolizeiwesen der Bevölkerung und den Gemeindeämtern obliegen, zur strengen Darnachachtung in Erinnerung.

Auszug aus den Bestimmungen der russischen Gesetzgebung betreffend das Feuerpolizeiwesen.

I.

Verordnung des Statthalters des Königreichs POLEN vom 15.-6. 1819.

«Über die Pflicht der Stadtverwaltungen Schornsteinfeger und einige Löschapparate zu besitzen.»

(Gesetzblatt des Königreichs POLEN Bd. 6, 335 ff.)

Schornsteinfeger. § 1. Jede Stadt muss einen Schornsteinfeger mieten, welcher verpflichtet ist, in grösseren und Handelsstädten jeden Monat, in Ackerbaustädchen aber mindestens jedes Vierteljahr einmal die Schornsteine auszukehren und gründlich zu revidieren.

§ 2. Der Schornsteinfeger, der für das Unglück, das aus seiner Unvorsichtigkeit entsteht, verantwortlich ist, muss nach jeder Reinigung und Revision der Schornsteine dem Bürgermeister mündlichen Rapport über die Erfüllung seiner Pflichten erstatten, und ihm berichten, ob und welche Schornsteine der Reparatur bedürfen, oder ob alle in gutem Zustande sind. Diesem mündlichen Rapport muss der Bürgermeister zu Protokoll nehmen, und das eventuell Erforderliche veranlassen.

Löschrequisiten in den Städten. § 3. Alle Städte müssen mit folgenden Löschrequisiten versehen sein:

- a) jedes Haus muss eine zum dache führende Leiter haben, die mit Ziegeln gedeckten Häuser aber müssen eine andere Möglichkeit haben, dass man zum oberen Kamin gelangen kann;
- b) jedes Haus muss einen hölzernen Eimer zum Wassertragen, der auf Kosten des Hausbesitzers angeschafft und erhalten wird, besitzen;
- c) je 10 Häuser müssen auf Kosten ihrer Besitzer mit 2 Hackenstangen, 1 Leder oder lakierten Strohkübel, 4 Handspritzen, 1 Tonne, die zum Herumfahren des Wassers bestimmt ist, versehen sein und 1 Leiter, die man herumtragen kann.
- d) jede Stadt, die 100—150 Wohnhäuser hat, muss 1 entsprechend grosse Spritze, die für die Höhe der grössten Häuser in der Stadt angepasst ist, sowie 4 Wasserbehälter besitzen; grössere Städte, die über 150—300 Häuser besitzen, müssen 2 der oben genannten Spritzen und 8 Wasserbehälter besitzen; weiterhin müssen auf je 200 Häuser 1 Spritze und 4 Wasserbehälter angeschafft werden.

Mittel zur Anschaffung der Löschrequisiten. § 4. Die Spritzen und Wasserbehälter werden in den Städten, die über ausreichende städtische Mittel verfügen, aus diesen Mitteln, in Städten, welche über solche Mittel nicht verfügen, auf Kosten der Hausbesitzer angeschafft.

Graben und Erhaltung der Brunnen. § 5. Das Graben und Erhalten von Brunnen, deren Zahl der Bezirksvorsteher nach der Zahl der Wohnhäuser bestimmt, muss auf Kosten der Hausbesitzer erfolgen, ausgenommen die öffentlichen Brunnen, wo solche auf städtische Kosten bisher erhalten wurden. Die Herstellung eines Magazins für die Spritzen und deren Reparatur muss aus den in § 4. genannten Mitteln erfolgen.

Erhaltung der Spritzen. § 6. Damit die Spritzen in gebrauchsfähigem Zustande erhalten werden, müssen die Schornsteinfeger bei der Mietung verpflichtet werden, nach jeder Revision der Schornsteine die Spritzen zu besichtigen, indem sie einige geschickte Leute zu Hilfe nehmen, welche der Bürgermeister dazu bestimmt, damit sie für den Fall des Gebrauchs der Spritzen die erforderliche Fähigkeit erwerben. Die Bürgermeister sind für die gute Erhaltung der Spritzen verantwortlich.

II.

Verordnung des Verwaltungsrates des Königreichs POLEN v. 1. September 1836.

«Über die Pflicht der Dorfverwaltungen, in den Dörfern einige Löscharparate zu besitzen.»

(Gesetzblatt des Königreichs POLEN Bd. 20, 152 ff.)

Löschrequisiten in den Dörfern. § 1. In allen Dörfern, in denen die Gebäude gegen Feuer versichert sind, müssen Hackenstangen - je 1 Stange auf drei Wohnhäuser - angeschafft und beständig instand gehalten werden.

§ 2. Die Anschaffung der Hackenstangen tragen die Besitzer der Gebäude. Diese Kosten werden auf die einzelnen Besitzer durch den Vorsteher verteilt.

In gleicher Weise werden auch die Erhaltungskosten der Stangen in der in § 1. bezeichneten Menge bedeckt.

§ 3. Die Form der Hackenstangen und die Länge der Stangen ohne Hacken, die 7—12 Ellen betragen kann, soll den lokalen Erfordernissen angepasst sein; es ist nur darauf zu achten, dass diese Gegenstände dauerhaft, mit Eisen beschlagen und die Stangen an den Seiten in der Länge von 1 Elle von oben an mit eiserner Stäbchen verstärkt werden.

§ 4. Die Hackenstangen müssen in der oben angegeben Zahl und Beschaffenheit in allen Dörfern angeschafft sein. Weiterhin müssen sie beständig in gebrauchsfähigem Zustande am entsprechenden Orte erhalten werden.

III.

Allgemeine Gubernialorganisation.

(Gesetzsammlung Band 2 Ausgabe v. J. 1892 und Fortsetzung v. J. 1912.)

Feuerwehren und Brandmeister. § 329. In den Städten, in welchen Gemeindefeuerwehren, gegründet sind, haben die betreffenden Gemeinden bei diesen Feuerwehren erfahrene und vollkommen zuverlässige Brandmeister zu besitzen.

§ 653. Zum Wirkungskreis der Polizeiverwaltung in den Städten gehören die Feuerwehren, die den Brandmeistern untergeordnet sind. Der Bestand der Feuerwehren wird durch die Etats bestimmt.

§ 670. Die Brandmeister werden gemäss der allgemeinen Ordnung ernannt, versetzt und abgesetzt.

(Gesetz über die Staatsbeamten).

Wirkungskreis der Polizei. § 681. Zum Wirkungskreis der Polizei (jetzt Gemeinde- und Dorfbbrigkeiten) gehören:

- 17) Mitwirkung zur Verhütung und Löschung von Bränden in Wäldern und Feldern.
- 21) Vorsichtsmassregeln gegen Brände in Städten und Dörfern.
- 22) Verhinderung des Baues von Gebäuden und der Vornahme von Arbeiten gegen die besonderen Vorschriften über die Bauten, Magazine, Grabungen und Anpflanzungen nahe der Eisenbahnlilien.
- 23) Aufsicht darüber, dass in den Städten und Dörfern die Gebäude gemäss der geltenden Vorschriften errichtet werden.

§ 732. Wenn mündliche oder schriftliche Drohungen oder andere Umstände, die eine Gefahr für irgend ein Dorf, Haus oder irgend eine Person darstellen können, zur Kenntnis der Bezirkspolizeiverwaltung gelangt sind, so muss die betreffende Polizeibehörde, die davon erfahren hat, die erforderlichen Vorsichtsmassregeln ergreifen zur Verhütung eines Schadens und zur Entdeckung der Schuldigen.

§ 236. Die Bezirkspolizeibehörde (jetzt Gemeinde- und Dorfbbrigkeiten) achtet darauf, dass im Falle eines Brandes in Ortschaften, die keine selbstständige Polizeiverwaltung haben, ferner in den Dörfern die entsprechenden Massnahmen eingeleitet werden:

- 1) dass überall, wo es möglich ist, Feuerspritzen eingeführt werden;
- 2) dass alle Hausbesitzer verpflichtet sind, gemäss dem zu dem Zwecke angelegten Verzeichnis mit einem Eimer, einer Hackenstange, einem Beil oder anderem Gerät (Gegenstände, die für jedes Haus besonders vorgeschrieben sind) bei dem Brande zu erscheinen oder Leute zu senden. Sie achtet ferner darauf, dass die vom Feuer geretteten Besitzgegenstände vor Diebstahl und Beschädigung geschützt werden.

§ 789. 3) dass in jedem Dorf ein Verzeichnis aller Dorfbewohner angelegt und denselben mitgeteilt wird, wer und womit er zur Löschung eines Brandes zu erscheinen hat, ferner darüber, dass in grossen Handelsdörfern und Städtchen, womöglich Löschapparate angeschafft werden.

§ 805. Die unteren Bezirkspolizeibeamten (jetzt städtische Polizei, Gemeindefunktionäre) müssen jedem Hauswirt einschärfen, dass er in seinem Hause die Öfen und Schornsteine immer in Ordnung hält, dass er sie im Falle einer Beschädigung instandsetzt, sowie reinigen lässt, dass in Gebrauch von Feuer sowohl in den Bauernhäusern, als auch beim Verlassen derselben die äusserste Vorsicht angewendet werde, dass man die Hanffasern, den Staubhanf und den flachs nicht in bewohnten Bauernhäusern, sondern in Riegen trocknet. Sie müssen darauf achten, dass Hirten und Reisenden unter keinen Umständen bei Wäldern, auf Feldern und Wiesen nicht näher als 2 Klafter vom Walde, dem gesäten Getreide und den Heuschobern Feuer anlegen, sowie dass sie überall beim Verlassen des Rastplatzes das Feuer löschen. Wenn irgend wo ein Brand ausbricht, müssen die Polizeibeamten die Bewohner der nächstgelegenen Dörfer versammeln und alle Massnahmen zum Löschen des Feuers einleiten. In den Dörfern wachen sie darüber, dass in jedem Hof am Tore der Löschapparat bezeichnet ist, mit welchem der betreffende Hauswirt im Falle eines Brandes sich auf die Brandstätte zu begeben hat. Sie sorgen dafür, dass in den Posaden, Städtchen und Dörfern möglichst Feuerspritzen, sowie andere Löschapparate angeschafft werden und die Feuerhacken, Löscheimer und Fässer, Zuber und das übrige Zugehör in Bereitschaft gehalten werden.

IV.

Gesetz über die Vorbeugung von Verbrechen. (Gesetzsammlung Band XIV Ausgabe vom Jahre 1890).

Pflichten der Hausbesitzer bei Bränden. § 303. Den Hausbesitzern oder Hausverwaltern ist es zur unbedingten Pflicht gemacht, sobald ein Brand ausbricht, davon der nächsten Polizeiwache (jetzt Gemeinde- bzw. Dorfbehörde) Mitteilung zu machen; bis zum Eintreffen der Feuerwehr müssen alle irgend möglichen Massnahmen zur Löschung des Brandes ergriffen werden.

Anlegen von Feuer an Wegen, Wäldern ect. § 304. Es ist verboten Feuer auf grossen Wegen oder an anderen Stellen in einer Entfernung von weniger als 2 Klaftern von Wäldern oder Gebüsch, von gesäten oder eingeernteten Getreide oder Heu, von Wiesen oder Gemüsegärten, von Brücken oder irgendwelchen Gebäuden anzulegen. Beim Verlassen der Feuerstelle muss das Feuer unbedingt ausgelöscht werden.

Alle obenangeführten Vorschriften über Anzeigepflicht der Brände, über Rettungsaktion und Hilfeleistung, über Organisierung der Feuerwehr, welche zur Zeit der russischen Regierung bestanden, bleiben bis auf weiteres aufrecht.

Überdies wird bei dieser Gelegenheit neuerdings und nachdrücklichst die durch das k. u. k. Kreiskommando angeordnete Verfügung bezüglich der Abhaltung von Nachtwachen zur Verhütung von Bränden in Erinnerung gebracht.

Die Überwachung der Befolgung dieser Vorschriften obliegt der k. u. k. Gendarmerie und den Gemeindeämtern und es ist dem k. u. k. Kreiskommando über jede Übertretung sofort Meldung zu erstatten.

Übertretungen werden mit Geldstrafen bis zu 2000 Kronen bezw. mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft, insoferne die Tat nicht unter das Militärstrafgesetz fällt.

5.

Seifenerzeugung und Seifenhandel.

№ 4. 10.-I.-17.

Auf Grund MGG. Verordnung R. S. № 83545/16 wird folgende Anordnung des k. u. k. Militärgeneralgouverneurs verlautbart.

Auf Grund des § 3 b. der Vdg. des AOK. vom 4-10. 1916 № 71 Vdg. Blatt XVIII. Stück finde ich zu verordnen wie folgt:

1. Erzeugung von Seife ist bis auf weiteres verboten.

Für das Jahr 1917 werden keine Gewerbeberechtigungen zum Seifensiedern ausgegeben, wofür die befugten Seifensieder entsprechend entschädigt werden.

2. Zum Handel mit Seife sind vom 1. Februar 1917 an ausschliesslich die Polnische Handelszentrale A. G. in Radom und die von dieser bestellten Kleinverschleisser befugt.

Die Seifensieder und bisherigen Verkäufer dürfen die vorhandenen Seifenvorräte nur bis 31. Jänner 1917 frei verkaufen und sind mit diesem Tage die Restbestände von den Besitzern und Verwahrern an die Polnische Handelszentrale A. G. gegen Bezahlung abzugeben.

3. Jede Erzeugung von Seife und jeder unbefugte Handel mit Seife werden nach Massgabe der Art. II. der Vdg. des AOK-dten vom 4-10. 1916 № 71 V Bl. bestraft, wobei neben der Strafe der Verfall der Seife und der zur Erzeugung dienenden Rohstoffe ausgesprochen werden wird.

4. Das Verfahren einschliesslich der Widmung der Strafgeelder und des Erlösses für verfallene erklärte Gegenstände richtet sich nach den Bestimmungen der Vdg. des AOK-dten vom 19. August 1915 № 30. V. Bl.

5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

6.

Einführung der Übernahmsmeldekarten.

№ 8692-16. 31-XII. 1916.

Mit der Verordnung des Kommandos der k. und k. Heeresbahn Nord in Radom vom 16. Dezember 1916 № $\frac{60027}{7}$ -VI 16 (Befehl № 236) treten auf Grund des Erlasses Z. T. L. № 71681 vom 7. Dezember 1916 mit sofortiger Gültigkeit die nachstehenden besonderen Bestimmungen für Sendungen in Kraft, die in Stationen der k. u. k. Heeresbahn Nord nach Stationen der nachbezeichneten Heeresbahnstrecken bezw. der nachbezeichneten Strecken der Militär-Generaldirektion der Eisenbahnen in Warschau zur Aufgabe gelangen.

I.

Sendungen.

- a) nach Miechów und westlich darüber hinaus einschl. der Seitenlinien,
- b) nach Włoszczowa und westlich, Richtung Częstochowa,
- c) nach Opoczno und darüber hinaus, Richtung Tomaszów,
- d) nach Stationen der Strecke Radom inkl.—Dęblin inkl.—Wąwolnica inkl.,
- e) nach Bystrzyca und darüber hinaus, Richtung Lubartów,
- f) nach Ruda und nördlich davon, Richtung Włodawa,
- g) nach Dąbrowa W. W. E. und nördlich davon bis einschl. Baby, darüber nur auf Grund von Übernahmsmeldekarten, die die Bestätigung des für die Versandstation zuständigen Kreiskommandos tragen zur Beförderung angenommen werden.

Für den Güterverkehr sind auf den durch vorliegende Verfügung getroffenen Strecken dormalen folgende Stationen eröffnet:

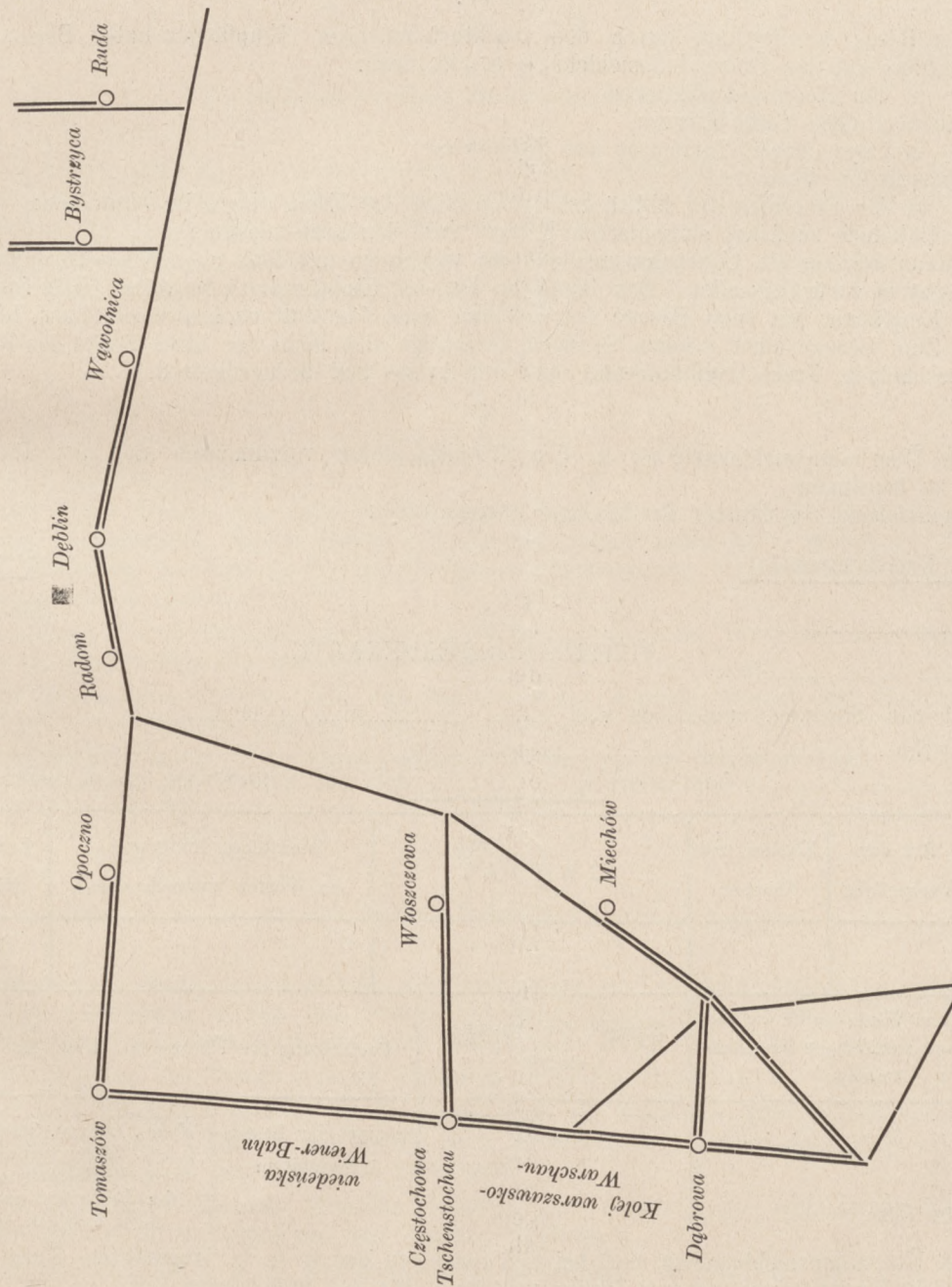
a) Stationen der k. u. k. Heeresbahn Nord:

Bąkowiec, Bukowno We. E., Bystrzyca, Częstochowa, Dąbrowa We. E., Dęblin Ostbahnhof, Dęblin Warsch. Bhf., Garbatka, Gołab, Gołonog We. E., Granica, Jedlnia, Jeleń, Kazimierz, Klementowice, Koniecpol, Kozienice, Lubartów, Miechów, Olkusz, Olsztyn, Opoczno, Potok Złoty, Puławy, Rabsztyn, Radom, Ruda, Sarnów, Sławków, Sobobór, Sosnowice We. E., Strzemieszyce We. E. Strzemieszyce W. W. E., Tomaszów, Uhrusk, Wąwolnica, Włodawa, Włoszczowa, Wolbrom, Wysokie Koło, Ząbkowice, Zagożdżon, Zagórze, Żeliszawice.

b) Stationen der Militär-Generaldirektion der Eisenbahnen in Warschau:

Baby, Bendzin, Dombrowa W. W., Golonog W. W., Gorzkowice, Kamieńsk, Klomnice, Lasy, Myszków, Nowo Radomsk, Piotrków, Poraj, Rosprza, Rudniki W. W., Sawierze, Sombkowice W. W., Tschenstochau, Widsow.

Werden auf vorbezeichneten Strecken späterhin neue Güterabfertigungsstellen eröffnet, so gilt die vorliegende Massnahme für diese Stellen vom Tage der Zulassung des Güterverkehrs. Zur leichteren Orientierung wird auf nachstehende Skizze verwiesen:



II.

Neuaufgaben in den unter I genannten Stationen nach den unter I genannten Stationen müssen mit neuen Übernahmsmeldekarten, welche die Bestätigung des für die neuen Versandstationen zuständigen Kreiskommandos tragen, belegt sein. Beispiel: In Strzemieszyce We. B. kommt von der Hb. Station Kielce eine Sendung an, welche mit einer vom Kreiskommando Kielce bestätigten Übernahmsmeldekarte belegt ist; bei der Neuaufgabe dieser Sendung nach einer unter I genannten Station, zum Beispiel Ząbkowice muss neuerlich eine Übernahmsmeldekarte beigebracht werden, welche von dem für die neue Versandstation Strzemieszyce We. E. zuständigen Kreiskommando Dąbrowa bestätigt sein muss.

III.

Die Kreiskommanden bestätigen die Übernahmsmeldekarten nur dann, wenn der Absender eine dem Werte der Sendung angemessene Kautio n erlegt. Die Kautio n wird rückerstattet, wenn das Kreiskommando aus der Übernahmskarte feststellt, dass der frachtbriefmässige Empfänger das Gut tatsächlich bezogen hat.

IV.

Den Bezug der Sendung durch den frachtbriefmässigen Empfänger unter Beisetzung der Bezugsdatums auf der Übernahmsmeldekarte bescheinigen:

- a) in den Heeresbahnstationen:
die verantwortlichen Güterkassiere,
b) in Częstochowa, Tomaszów und Ząbkowice:
die kommerziellen Vertreter,
c) in den Stationen der Militärgeneraldirektion der Eisenbahnen in Warschau:
die dem Bahnhöfe zunächst stationierten Finanz- und Gendarmerieposten.

Sodann werden die Übernahmsmeldekarten von ihnen mit Post an das Kreiskommando der Versandstation zurückgesendet. Das Postporto hat der Empfänger zu bezahlen. Der frachtbriefmässige Empfänger hat beim Bezuge der Sendung seine Identität nachzuweisen (Pass, Identitätskarte). Zum Bezuge einer solchen Sendung berechtigt also nicht der blose Besitz des Frachtaufnahmescheines, Frachtbriefduplikates oder des Aviso- und Bezugscheines.

V.

Die Übernahmsmeldekarte ist in den Begleitpapieren vorzumerken und am Frachtbrief haltbar zu befestigen.

Nachstehend das Muster der Übernahmsmeldekarte:

K. u k. Kreiskommando

Stempelfrei

N^o

(Manuskript)

Datum..... 1916

ÜBERNAHMSMELDEKARTE

Nachstehende Sendung, aufgegeben von in
bestimmt für in
(Station.....) kautio niert K darf zur Beförderung angenommen werden.

Anzahl	Art der Verpackung	Zeichen und Nummer	I N H A L T	Wirkliches Rohgewicht (in Worten auszuschreiben)	Frachtbrief Nummer
Stempel und Visum des für die Versandstation zuständigen Kreiskommandos			Stempel der Versandstation	Bestätigung der Übernahme durch Adressaten	
Preis 40 Heller				Stempel der Bestimmungsstation	Name, Charge, Stempel des k. u k. Interventionsorganes (wenn die Bestätigung durch die Bestimmungsstation nicht erfolgen kann.

Die Übernahmsmeldekarten sind bei den Stationen der k. u. k. Heeresbahn Nord und bei den k. u. k. Kreiskommanden zum Preise von 40 h. für das Stück erhältlich.

7.

Erhöhung der Verschleisspreise der Zigaretten.

№ 8782-16.—5-I. 1917.

(Erlass des MGG vom 19-12 1916 F. A. № 124730).

Mit 1. Jänner 1917 wurde der Verschleisspreis der

- 1) «Maryland» Zigaretten auf 2¹/₂ hel. als Drama,
 - 2) «Tanin 1¹/₂» „ „ 3¹/₂ „ „ Sport,
 - 3) bulgarische I. Sorte mit Goldaufdruck auf 7 Hl. als Memphis
 - 4) bulgarische II. Sorte mit Schwarzaufdruck auf 5 hel. als Herzogowina
- erhöht. Hievon werden die unterstellten Organe verständigt.

8.

Polizeihundestation Drzewica—Errichtung.

№ 43-17.—4-I. 1917.

Nach Beendigung des II. Dressurkurses zu Lublin wurde der Polizeihund Barde zum Kgend Kdo Opoczno eingeteilt. Mit 1. Jänner 1917 wird somit im Kreise die Polizeihundestation Drzewica beim Gendarmerieposten in Drzewica errichtet.

Wegen Requisition dieses Hundes gelten die Bestimmungen der hierämtlichen Kundmachung № 15893-16 vom 15-8. 1916 verlautbart im Amtsblatte II. Jahrgang, IX. Stück.

9.

Steckbrief.

№ 25742-16. 23-XII. 1916.

Stanisław Cichecki, geboren in Starzyce, wohnhaft in Tomaszow, 20 Jahre alt, röm. kath. ledig, Webergeselle, mittlerer Statur, brünett, mit kurzem Schnurbart, spricht polnisch—ist dringend verdächtig Spionage zu Gunsten Russlands betrieben und in letzter Zeit einige Pferdediebstähle verübt zu haben.

Er befand sich in Verwahrungshaft und ist am 3. Dezember 1916 aus dem Feldarreste des k. u. k. Kreiskommandos Opoczno, entwichen.

Alle Kommandos, Gerichte und Sicherheitsbehörden werden ersucht den Genannten im Betretungsfalle zu verhaften und ihn hierher einzuliefern.

Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos in Opoczno im Dezember 1916.

10.

Steckbrief.

№ 24687-16.

Jan Ogłodziński, ist 29 Jahre, röm. kath., Sohn des Andrzej Ogłodziński, zuständig nach Niewierszyn, mittelgross, Haare und Schnurbart blond, blaue Augen; er trug Stiefel, gelbliche Hosen, einen kurzen grauen Rock und eine dunkel-blaue Kappe.

Laut Angaben des Vaters Andrzej Ogłodziński war Jan Ogłodziński in Białaczow wohnhaft.

Er ist verdächtig, dass er in der Nacht zum 21. September 1916 den Bauern Johann Martyka und Vinzenz Gwadera aus Poraj, Gem. Sworzyce, je ein Pferd gestohlen hat. Er ist seit 21. September 1916 flüchtig, wohin unbekannt.

Alle Kommandos, Gerichte, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, den Genannten im Betretungsfalle zu verhaften und ihn hierher einzuliefern.

Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos in Opoczno, im Dezember 1916.

II.**Todesurteil.**

№ 25256-16. 18-12. 1916.

Martin Litwin, geb. in Baltów, Gem. Pełkowice, 25. Jahre alt, zuständig nach Częstocice, röm.-kath., ledig, Sohn des Michael und der N. geb. Bojarska Tagelöhner in Swierna, wurde mit Urteil des Standgerichtes in Opatów vom 6. Dezember 1916. K-138-16 wegen Verbrechens des Raubes nach § 483. M. St. G. zum Tode durch den Strang verurteilt.

Dieses Urteil wurde am gleichen Tage in Opatów vollstreckt.

Mil. Gericht des Kreiskommandos Opatów. K. 138-16.

Der K. u. k. Kreiskommandant

Zhaddäus R. von Wiktor

Oberst m. p.